

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1892.

Nummer 5.

Dieses Heftchen erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mittheilend einmal vierteljährlich erscheinenden „Mittheilungen von Forschungsberichten und Gesetzen aus den deutschen Schutzgebieten“ herausgegeben von Dr. Freytag v. Siedow. — Der Vertheilungsvertrag für das Kolonialblatt mit dem Reichsten beträgt 3 Mark. Man bekommt bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Inseratungen und Anfragen sind an die Redigirte Kolonialabtheilung von Ernst Siegmund Wüller und Sohn, Berlin SW12, Reichstr. 68-70, zu richten.

Inhalt: Cirkular-Erlaß an die Kaiserlichen Gouvernements und Kommissariate in den Schutzgebieten S. 119. — Anordnungsordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 120. — Ernennung von Beisitzern und deren Stellvertretern des Kaiserlichen Gerichts für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 124. — Für das Schutzgebiet von Kamerun S. 125. — Für das Schutzgebiet von Togo S. 125. — Uebersicht über die gerichtlichen Geschäfte im Jahre 1891 in Kamerun und Togo S. 126. — Im südwesafrikanischen Schutzgebiet S. 126. — Verordnung, betreffend die Zollbefreiung christlicher Missionsgesellschaften innerhalb des deutschen Schutzgebietes von Ostafrika S. 126. — Personalien S. 127. — Bekanntmachung für die Schifffahrt S. 127. — Schiffsbewegungen S. 127.

Wichtigster Theil: Personal-Nachrichten S. 128. — Verkehrs-Nachrichten S. 129. — Deutsche des Dr. Singtrall, betreffend die Zukunft Kameruns (Schluß) S. 131. — Von den Missionen in den Schutzgebieten S. 137. — Von der Station Oboe S. 140. — Bericht des Kaiserlichen Kommissars Dr. Peters über Minerallager am Kilimandscharo S. 141. — Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers in Deutsch-Ostafrika S. 142. — Selbe, der Sitz des Kaiserlichen Kommissariats für Togo S. 142. — Von der Station Wisnardsburg S. 143. — Anzahl der Deutschen und Fremden im Schutzgebiet Togo, sowie Schätzung der schwarzen Bevölkerung an der Küste S. 143. — Tod des Dr. Wilhelm Junfer S. 143. — Das Kommissariat in Windhoek S. 143. — Das südwesafrikanische Schutzgebiet und die Buren S. 144. — Ausrufen für Ostafrika S. 146. — Aloja in Niagaras S. 146. — Von der Station Muanja am Victoria-See S. 146. — Vertrag zwischen England und Spanien, zwecks der Unterdrückung des Sklavenhandels zur See S. 146. — Spernung der Handelsstraßen im Sinterlande von Sogoo S. 147. — Freihafen-Erklärung von Sansibar S. 147. — Jahresbericht über den Zustand und die Entwicklung des südwesafrikanischen Schutzgebietes im Jahre 1891 S. 147. — Tropenpflanzten S. 149. — Eine neue Expedition der belgischen Antisflavererei-Gesellschaft S. 149. — Die Antisflavererei-Konferenz und Portugal S. 149. — Italienische Aufseher in Malakka S. 150. — Gründung einer Sektion in Sansibar S. 150. — Literarische Besprechungen S. 150. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Cirkular-Erlaß an die Kaiserlichen Gouvernements und Kommissariate in den Schutzgebieten.

Die Wichtigkeit einer eingehenden sprachlichen Erforschung der deutschen Schutzgebiete hat mir Veranlassung gegeben, den bekannten Sprachforscher Professor Georg von der Gabelentz um die Ausarbeitung eines Handbuchs zur Aufnahme fremder Sprachen zu ersuchen. Dasselbe ist bestimmt, Beamten, Missionaren, Forschungsreisenden und anderen Personen, die Keignung und Verständnis für Sprachstudien haben, ein geeignetes Hülfsmittel zu bieten, um durch die Aufzeichnung von Wörtern, Sätzen und zusammenhängenden Texten die Kenntniß der in den Schutzgebieten in Uebung befindlichen Sprachen und Mundarten zu fördern.

Es wolle ich beifolgend ... Exemplare dieses Handbuchs mit dem Aufheimsstellen zugehen, dieselben bei sich darbietender Gelegenheit solchen, im dortigen Amtsbezirk sich aufhaltenden oder reisenden geeigneten Persönlichkeiten zu verabfolgen, welche geneigt sind, daß von ihnen gesammelte Material der Kolonial-Abtheilung behufs weiterer Verwerthung zu überlassen. Es muß Vorzorge getroffen werden, daß nach erfolgter Benutzung oder sobald genügender Stoff zusammengetragen worden ist, die Bücher von den Betheiligten eingedevort und hierher zurückgeschickt werden.

Berlin, den 27. Februar 1892.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.

(gez.) Kayser.